

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Sächsischen Staatsregierung zur Reform des Sächsischen Heimrechts („Sächsisches Wohnteilhabegesetz“ – SächsWTG)

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Der Entwurf des SächsWTG verfolgt mit seinen Regelungen umfangreiche Schutzabsichten gegenüber allen Menschen, die in Einrichtungen bzw. Wohngemeinschaften leben, um ihre Würde zu wahren, die Autonomie zu schützen, Lebensqualität zu sichern und Teilhabe zu ermöglichen.

Die Formulierung „nach Möglichkeit“ sollte gestrichen und das Wort „angemessenen“ vor den Worten „Interessen und Bedürfnissen“ eingefügt werden, weil sie die Bedürfnisse und Interessen einschränkend verstehen lässt; dem formulierten Zweck des Gesetzes steht eine Streichung nicht entgegen.

Die Formulierung „und zumutbar“ in § 1 Satz 2. Nr. 2 im letzten Halbsatz sollte gestrichen werden. Sie ist entbehrlich, weil sie interpretativ ausgelegt und somit zu Missverständnissen führen könnte. Eine Streichung würde das in Ziffer 2. zum Ausdruck gebrachte Anliegen nicht tangieren.

Die Formulierung in § 1 Satz 2 Nr. 4. „sowie ihre sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und diversitätsspezifischen Bedürfnisse zu achten“, sollte der begrifflichen Verwendung in § 11 Absatz 1 Satz 1 angepasst werden („und ihre diversitäts- und geschlechtsspezifischen Bedarfe und Bedürfnisse zu wahren“).

Bei § 1 Satz 2 Nr. 5 ist darauf hinzuweisen, dass – wenn im SächsWTG-E Bezug auf § 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) genommen wird und „freiheitsbeschränkende sowie freiheitsentziehende Maßnahmen“ erwähnt werden – das BGB den Begriff der „freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“ nicht verwendet. Es handelt sich hierbei um einen unklaren Rechtsbegriff, der zwar Eingang in den umgangssprachlichen Gebrauch auch im pflegerischen und betreuenden Kontext gefunden hat, aber nicht definiert ist. Soweit an der Formulierung „freiheitsbeschränkender Maßnahmen“ festgehalten werden soll, diese zu definieren wäre, da sonst auch weiterhin die Gefahr besteht, dass Maßnahmen, die die Freiheit beschränken, nach willkürlicher Auslegung eines Begriffsverständnisses dazu führen können, dass Freiheit entzogen werden kann, ohne dass dies sanktioniert wird. Dies dürfte jedoch dem bereits angesprochenen Schutzzweck des SächsWTG-E entgegenstehen.

Mit Stellungnahme vom 18. August 2023 hatten die Verbände der Liga vorgeschlagen, einen neuen Absatz einzufügen, in dem geregelt wird, dass die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger und Leistungsanbieter in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt. Zwar wurde dies in die Begründung zu § 1 aufgenommen, ist aber für die Träger und Leistungsanbieter ein solch hohes Gut, dass es in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte.

Zu § 2 Einrichtungen

Formulierungsvorschlag Absatz 1 Satz 1: „Einrichtungen dienen dem Zweck, älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen, volljährigen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit wesentlicher Behinderungen sowie von wesentlicher Behinderung bedrohten Menschen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Betreuungs-, Assistenz- bzw. Pflegeleistungen mit umfassendem Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.“

Das Eingliederungshilferecht legt in § 99 Abs. 1 und 2 SGB IX die Begriffe der wesentlichen Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohten Menschen - anders als in § 2 Abs. 1 SGB IX - zugrunde; Von wesentlichen Behinderungen bedrohte Menschen werden durch den Entwurf ausgeschlossen, sollten aber einbezogen bleiben. Die Formulierung „Assistenz- bzw. Pflegeleistungen“ ist aus fachlichen Erwägungen geboten, um den unterschiedlichen angebotenen Leistungen in Pflege- und Eingliederungseinrichtungen gerecht zu werden.

Die Aufnahme, Abgrenzung und Klarstellung des betreuten Wohnens in § 2 Absatz 1 wird begrüßt. Die Formulierung aus § 2 Abs. 4 SächsBeWoG soll übernommen werden; vor allem muss ein letzter Halbsatz aufgenommen werden, der bestimmt, dass die darüberhinausgehenden benannten Leistungen „nicht frei wählbar sind“.

Kritisch wird hingegen gesehen, dass in der Begründung zu § 2 ausdrücklich ausgeführt wird, dass „*Betreutes Wohnen für ältere Menschen [...] insbesondere keine Alltagsbetreuung [beinhaltet].*“ Alltagsbetreuung ist kein definierter Rechtsbegriff und könnte in diesem Zusammenhang zu unterschiedlichen Auslegungen führen und betreute Wohnanlagen dann zu Einrichtungen klassifizieren. Vorgeschlagen wird, diesen Satz aus der Begründung zu streichen.

Der Klarheit halber bitte wir um Aufnahme des Absatz 3 und Absatz 4, dass diese Gesetz nicht anzuwenden ist auf Krankenhäuser, Einrichtungen der Rehabilitation und für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderwerke (siehe § 2 Abs. 5 SächsBeWoG) sowie Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (und § 2 Nr. 1, 2 und 4 WBVG) (Synopse vom 18.08.2023 S. 3)

Zu § 3 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Formulierungsvorschlag für Absatz 1: „Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft besteht *in der Regel* aus vier bis zu zwölf älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen, volljährigen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit *wesentlicher Behinderungen und von wesentlicher Behinderung bedrohte Menschen*, die zusammen in einem Haushalt leben und dort externe Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen können. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft kann selbstverantwortet oder anbietersverantwortet sein.“

Die in der Praxis anzutreffenden Umstände machen es immer wieder erforderlich, hinsichtlich der Kapazität begründete Ausnahmen zuzulassen, da bspw. durch Tod, Umzug oder während einer Gründungsphase Ausnahmen gegeben sein können. Deswegen sollte die Formulierung „in der Regel“ im ersten Teilsatz aufgenommen werden. Die Formulierungen „*wesentliche Behinderung*“ und „*von wesentlicher Behinderung bedrohten Menschen*“ ist eine Angleichung an § 2 Absatz 1 Satz 1 (siehe oben). Begründung zu „vier“ anstelle „drei“ ist der Liga-Stellungnahme zu entnehmen.

Absatz 3 Satz 2 ist teilweise § 2 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SächsBeWoG entlehnt; insoweit sollte jedoch der Liga-Vorschlag zum Gesetzestext zu § 3 Abs. 3 S. 2 („Sofern mehrere Leistungsanbieter...“) sowie die Begründung auch übernommen werden.

In Absatz 4 sollte ebenfalls der ergänzende Liga-Vorschlag zum Gesetzestext und („oder Bedarfsgemeinschaften...“) samt Begründung übernommen werden.

Zu § 4 Intensivpflege-Wohngemeinschaften

In Absatz 1 Satz 1 ist nach dem Komma das Wort „*wenn*“ einzufügen.

Zu § 5 Allgemeine Information und Beratung

Die Verbände der Liga hatten vorgeschlagen, § 5 Absatz 1 dahingehend zu präzisieren, als dass aus der Vorschrift hervorgehen sollte, dass die Information und Beratung durch die zuständige Behörde unentgeltlich erfolgt. An dieser Präzisierung soll festgehalten werden. In Absatz 1 soll vor der aufzählenden Nummerierung das Wort „*unentgeltlich*“ eingefügt werden. Das Gesetz sollte wie bisher die Pflicht der zuständigen Behörde zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts vorsehen.

Der Verweis auf die EUTB im Absatz 3 ist zu streichen, hier entsteht sonst ein unbestimmter Auftrag, welcher nicht förderkonform ist.

Zu § 6 Brand- und Katastrophenschutz

Die Aufnahme des neuen § 6 in den Gesetzesentwurf wird begrüßt und scheint folgerichtig bzgl. einer wirksamen Krisenprävention. Zu präzisieren wäre in Satz 2, dass es sich bei der „Angebotsform“ lediglich darum handeln kann, ob es sich um eine Einrichtung i.S. von § 2 bzw. um eine Wohngemeinschaft i.S. von § 3 handelt. Die Angebotsform (selbst- oder anbieterverantwortet) ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Zu § 7 Anzeigepflichten

Die abschließende Regelung ist zu begrüßen. Die Verbände haben in ihrer Stellungnahme vom 18 August 2023 bereits darauf hingewiesen, dass die Nennung des Vornamens und Namens und der Anschrift einer vertretungsberechtigten Person in § 7 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 auf datenschutzrechtliche Bedenken stößt. Es wird daher erneut vorgeschlagen, nach den Worten „des Trägers“ ein Komma zu setzen und die Wörter „sowie Name, Vorname und Anschrift der vertretungsberechtigten Person des Trägers“ zu streichen. Stattdessen wird vorgeschlagen, in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ergänzend den Nachweis der Registerauszüge/Handelsregister einzufügen.

Ferner wird erneut vorgeschlagen, § 7 Absatz 2 S. 3 Nr. 4. zu streichen, da diese Angaben ständigen Veränderungen unterliegen und der Sinn einer Meldung temporärer Pflegegrade nicht zu erkennen ist; zudem würde damit eine Bürokratieerleichterung erreicht.

Bzgl. des § 7 Absatz 4 Nr. 1 wurde die Anzeigepflicht gegenüber dem Wortlaut des Referentenentwurfs zwar gelockert, indem nunmehr „außergewöhnliche Ereignisse und Entwicklungen...“ anzeigepflichtig sind; dennoch weiterhin auf die Stellungnahme der Verbände verwiesen. Hier wurde hinterfragt, welchen Sinn Meldungen von Vorkommnissen-wie sie etwa mit der Begründung zu § 7 Absatz 4 Nr. 1. beispielhaft erwähnt werden, haben sollen, da diese ohnehin anzuzeigen und strafrechtlich zu ahnden sind. Zudem wurde auf den vermeidbaren zusätzlichen bürokratischen verwiesen, der allein bereits eine ersatzlose Streichung von Nr. 1. rechtfertigt.

Zu § 8 Transparenz und Informationspflichten, Qualitäts- und Beschwerdeverfahren

An dem Vorschlag der Verbände, in der Überschrift die Wörter „Qualitäts- und“ zu streichen, wird festgehalten, da die nachfolgenden Regelungen dieses Paragraphen keine Qualitätsaspekte beinhalten, sondern vielmehr Informationspflichten sowie ein Beschwerdeverfahren beschreiben. Zu Abs. 1 Nr. 4 wird auf die Präzisierungen in der Stellungnahme der Liga zum Referentenentwurf **verwiesen**.

Zu § 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

In Absatz 1 Satz 2 begrüßen wir aus Gründen der Rechtsklarheit die Streichung des Wortes „insbesondere“.

In Absatz 2 soll am Ende nach den Wörtern „Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung“ die Wörter „oder anhand weiterer geeigneter Unterlagen“ eingefügt werden. Soweit die erwähnte Selbständigkeit der Träger in Zielführung und Umsetzung ihrer Aufgaben ernst genommen wird, muss es den Trägern überlassen bleiben, auf welche Weise sie ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit darstellen.

Zu § 11 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Unter Hinweis auf die o.a. Eingangsbemerkung und um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte das Wort „freiheitsbeschränkende“ gestrichen werden. Soweit an dem Terminus festgehalten werden soll, sollte dieser inhaltlich definiert werden, um mit einer Definition Orientierung zu geben, welche Dimensionen von Freiheitsbeschränkungen, die ebenso wie freiheitsentziehende Maßnahmen, in den Blick zu nehmen sind. Diese sollten dann Eingang in die Gesetzesbegründung finden.

Die ursprüngliche Fassung des Referentenentwurfs zum SächsWTG mit Stand vom 20.12.2022 beinhaltet in § 9 Absatz 3 Nr.5 eine Anzeigepflicht explizit für Gewaltereignisse. Daran sollte, um eine wirksame Gewaltprävention zu unterstützen, festgehalten und in § 7 oder an anderer geeigneter Stelle wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 12 Beteiligungs- und Einsichtsrechte

In Absatz 1 Satz 2 soll das Wort „informieren“ durch das Wort „*einzu beziehen*“ ersetzt werden, da allein die Information eine Einbeziehung – und damit direkte Beteiligung – nicht garantieren kann. In Absatz 2 sollte wie folgt ergänzt werden: „Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner und Bewohnerinnen unterliegen durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach S. 2 zu dulden.“ Wegen des Grundrechtseingriffes in Art 13 GG ist die Einschränkung des Hausrechts im Gesetzestext selbst und nicht nur in der Begründung aufzunehmen (siehe § 9 Abs. 3 SächsBeWoG). Abs. 2: In der Gesetzesbegründung sollte ergänzend darauf hingewiesen, dass der Begriff „persönlicher Wohnraum“ § 42a Abs. 2 S. 3 SGB XII zur Umsetzung der Trennung der Fachleistung der existenzsichernden Leistungen entlehnt ist.

Absatz 5 räumt Bewohner*Innen von anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften bzgl. der (Wieder-) Belegung wie auch der Gestaltung von Gemeinschaftsflächen ein Mitbestimmungsrecht ein. Dies begrüßen wir.

Zu § 13 Grundsätzliche Anforderungen

Im Gesetzestext auch die „Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 SGB XI“ aufzunehmen. Denn die Pflegesätze müssen nach § 84 Abs. 1 S. 1 SGB XI Leistungsgerecht sein. Die vorgeschlagene Streichung geht demnach mit einer Bürokratierleichterung einher, da darauf verzichtet werden kann, die Leistungsfähigkeit mehrfach nachzuweisen. Entsprechende Informationen können im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 32 SächsWTG übermittelt werden.

In Absatz 2 Nr. 9. sind die Wörter „*freiheitsbeschränkender und*“ zu streichen (siehe oben); ferner soll - wie bereits in der Liga-Stellungnahme vom 18. August 2023 gefordert - auch das Wort „*stets*“ gestrichen werden, da dies in der Praxis nicht sichergestellt werden kann (z.B. bei Gefahr im Verzug). Soweit das Wort „*stets*“ eine Regelmäßigkeit beschreiben soll, wäre eine solche entsprechend zu definieren, da die Regelung ansonsten unbestimmt bleibt.

Soweit in Absatz 2 Nr. 10. an der Formulierung „*in regelmäßigen Abständen*“ festgehalten werden soll, ist diese zu konkretisieren, was mit der Ergänzung einer Formulierung wie „*mindestens jedoch aller XX Monate*“ erfolgen könnte.

Zu § 14 Anforderungen an die Wohnqualität

Mit § 14 Absatz 1 wird eine Orientierung bei der Gestaltung des Zusammenlebens an den Maßstäben des häuslichen Alltagslebens „*in kleinen Gruppen*“ normiert. Was als kleine Gruppe zu verstehen ist, wird nicht definiert. Soweit – wovon ausgegangen wird – Primärgruppen gemeint sind, die zahlenmäßig ebenfalls nicht oder heterogen definiert sind, wird vorgeschlagen, die Formulierung „*in kleinen Gruppen*“ zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „*(...) und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslich-familiären Lebens orientiertes Zusammenleben erlauben und fördern.*“

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 scheinen zu unspezifisch, da sich Möglichkeiten einer „*Teilnahme am öffentlichen Leben*“ bspw. in ländlichen von denen in städtischen Regionen unterscheiden und nicht zu vergleichen sind. Wenn es um Anforderungen an die Wohnqualität gehen soll, geht es auch um regional geprägte Lebens- und Wohnkultur, die demnach auch zu verankern wären.

Absatz 2 Satz 2 legt eine obere Kapazitätsgrenze für Einrichtungen fest, deren Schutzzweck auch in der Gesetzesbegründung nicht erläutert wird. Diese ist nicht begründet, eine Nachvollziehbarkeit erschließt sich nicht. Da es zur unternehmerischen Freiheit von Trägern gehört, auch größere Einrichtungen zu betreiben, solange dies als sinnvoll erachtet wird und die Träger in ihrer Selbständigkeit in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben erst genommen werden, bedarf es dieser Vorgabe nicht, sie sollte deswegen gestrichen werden.

Absatz 3 Satz 6 beinhaltet die Vorgabe, dass alle Wohn- und Geschäftsbereiche über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzuganges verfügen müssen. In ihrer Stellungnahme vom 18. August 2023 hatten die Verbände bereits vorgeschlagen, dass diese Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift geändert werden soll; daran wird festgehalten.

Zu § 15 Personelle Anforderungen

Die neue Regelung in Abs. 3 Nr. 2 begrüßen wir, da hiermit gesetzlich normiert ist, dass die betreuenden, assistierenden und pflegerischen Tätigkeiten unter angemessener Beteiligung von Fachkräften, aber mindestens unter Beteiligung von einer Fachkraft zu erfolgen hat. In-soweit schlagen wir vor, ergänzend vor den Worten „pflegerische Tätigkeiten“ noch ein Komma einzufügen sowie die Worte „über die einfachsten Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege hinausgehende Tätigkeiten und“ aufzunehmen. Insoweit sollte auch in Abs. 3 Nr. 4 die Worte „über die einfachsten Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege hinausgehende Maßnahmen und“ vor den Worten „pflegerische Maßnahmen“ eingefügt werden.

Absatz 4 muss korrekt lauten: „*In stationären Pflegeeinrichtungen, die Leistungen nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, wird der Bedarf an Beschäftigten in der Pflege- und Betreuung erfüllt, wenn Anzahl und Qualifikation der in Pflege und Betreuung Beschäftigten der personellen Ausstattung entspricht, die nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 113c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbart wurde.*“ Im Übrigen verweisen wir auf Seite 2 der beigefügten LIGA Stellungnahme und Seite 21 der Synopse.

Absatz 5 gibt den Einrichtungen, die nicht stationäre Pflegeeinrichtungen sind vor, dass die genannten Tätigkeiten nur unter „*angemessener*“ Beteiligung von Fachkräften auszuführen sind. Hier bedarf es einer Klarstellung des Begriffs der Angemessenheit in der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 SächsWTG. Wir verweisen insofern nochmals auf die vorher erwähnten Seiten der Liga Stellungnahme und Synopse.

Zu § 16 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

In Absatz 2 S. 1 sollte nach den Worten „Bewohnerinnen und Bewohner“ noch die Worte „bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter“ eingefügt werden. In Abs. 3 müsste es anstelle „Bewohnersprecherinnen oder Bewohnersprecher“ korrekt „Bewohnerfürsprecherinnen oder Bewohnerfürsprecher“ heißen und in der Begründung auf § „8“ Abs. 3 und 4 SächsBeWoG verwiesen werden. Aus vorliegenden praktischen Erfahrungen sollte erwogen werden, in Absatz 6 den Satz 2 zu streichen, da zu befürchten ist, dass die Meinungen darüber, welche Kenntnisse zur Ausübung der Bewohner*Innenvertretung erforderlich sind oder sein könnten, weit auseinander gehen. Soweit auf eine entsprechende Regelung nicht verzichtet werden kann, wird wie folgt zu formulieren vorgeschlagen: „*Den Mitglieder der Bewohnervertretung sind über Möglichkeiten zum Erlangen von Kenntnissen die für ihre Tätigkeiten erforderlich sind, zu informieren. Ihnen dürfen diese Kenntnisse, nicht verweigert werden.*“

Zu § 17 Behördliche Qualitätssicherung

Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz sollte gestrichen werden, da eine anlassbezogene Prüfung nur den Anlass der Prüfung umfassen darf.

In Abs. 6 Nr. 6 sind die Worte „bzw. Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher“ einzufügen.

Für Absatz 13 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „*Die zuständige Behörde legt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter Anhörung der Leistungserbringerverbände Prüfrichtlinien sowie Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen und für die Prüfberichte fest.*“

Mit der Anhörung der Leistungserbringerverbände bei der Festlegung und Aktualisierung von Prüfkriterien kann dem Selbstverwaltungsprinzip besser Rechnung getragen werden. Soweit die Leistungserbringerverbände hier ausgeschlossen bleiben sollen, ist – bei Veränderungen der Grundlagen – zumindest eine Informationspflicht gegenüber den Verbänden zu verankern.

Zu § 18 Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft

Wir verweisen auf die Ausführungen in der Liga-Stellungnahme zum Referentenentwurf (Synopse S. 29).

Zu § 19 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

In Abs. 2 sollte anstelle von „Dienstleister“ bzw. „Dienstanbieter“ das Wort „Leistungserbringer“ verwendet werden. Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, Absatz 3 Ziffer 2 wie folgt zu formulieren: *„die Aufstellung, Planung und Umsetzung von Leistungen der Pflege, Betreuung und Assistenz ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert werden“*.

Zu § 20 Anforderungen an die Wohnqualität in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Dringend empfohlen wird, die mit Absatz 2 genannten Anforderungen an die Wohnqualität in der Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 1 SächsWTG zu konkretisieren. Inwieweit Größe, Anzahl und Gestaltung einer funktionierenden Wohngemeinschaft entsprechen und eine Privatsphäre gegeben ist, kann sowohl durch die zuständige Behörde als auch durch den Anbieter der Wohngemeinschaft unterschiedlich verstanden und ausgelegt werden, was zu Konflikten führen kann. Soweit beabsichtigt wird, dies mit einer Durchführungsverordnung klarzustellen, ist auf diese zu verweisen.

Zu § 21 Personelle Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

In Absatz 2 Satz 1 soll nach dem Komma das Wort „*muss*“ durch das Wort „*soll*“ ersetzt werden.

Zu § 22 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften

In Absatz 1 Satz 3 soll das Komma gestrichen und durch einen Punkt ersetzt werden; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

In Absatz 3 Ziffer 3. bedarf es aus Sicht der stellungnehmenden Liga-Verbände einer Klarstellung dahingehend, dass die Form der Mitwirkung der Wohngemeinschaftsvertretung bei der Änderung der Entgelte zu konkretisieren ist. Die Preisgestaltung liegt einerseits in den Händen der Träger bzw. Leistungserbringer, welche die Entgelte oder Stundensätze an Hand ihrer Ist-Kosten kalkulieren, die andererseits durch Entwicklungen bestimmt sind, auf die weder sie, noch die Bewohnenden Einfluss nehmen können (bspw. tarifliche Entwicklungen).

Zu § 23 Behördliche Qualitätssicherung

In Absatz 3 soll der Punkt am Ende von Satz 3 gestrichen, durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt erweitert werden: *„(...) , soweit nicht bereits eine Qualitätsprüfung des Leistungsanbieters durch den Medizinischen Dienst Sachsen, den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen erfolgt ist.“*

Zu § 25 Aufklärung und Beratung von Mängeln

In Absatz 2 sollte klarstellend eingefügt werden, dass die Beratungen für die Träger kostenfrei sind.

In Absatz 3 ist wie in der Liga Stellungnahme ausgeführt, das Wort „unverzüglich“ vor dem Wort „dabei“ einzufügen.

Zu § 26 Anordnungen bei Mängeln

Aus praktischen Gründen wird vorgeschlagen, Absatz 4 zu streichen. Gegen Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung zu haben, wird immer dann problematisch, wenn Anordnungen bspw. mit Investitionen verbunden sind. Werden solche Anordnungen getroffen, sind die Träger bzw. Leistungsanbieter verpflichtet, diese umzusetzen. Wird aber in einem sich

dem Verwaltungsakt anschließenden Verfahren entschieden, dass investive Anordnungen nicht oder nicht in dem angeordneten Umfang zu realisieren sind, werden die auf Anordnung bereits investierten Mittel zu vermeidbaren Ausgaben, die sich auf die Kosten auswirken können. Soweit auf Absatz 4 nicht verzichtet werden kann, sollten für solche und vergleichbare Fallkonstellationen konkretisierende Regelungen gefunden werden, die eine aufschiebende Wirkung für Anordnungen enthält, die mit investiven Ausgaben verbunden sind.

Dresden, 10. Januar 2023